

Satzung

Unternehmerverband Berlin e.V.

(Fassung vom 2. August 1991 mit Änderung vom 9. Dezember 2005)

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unternehmerverband Berlin und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband ist in Berlin und Umgebung tätig und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Unternehmerverband Berlin ist die demokratische Interessenvertretung der privaten Handwerker, Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Unternehmen und der freien Berufe.
- (2) Der Unternehmerverband setzt sich konsequent für eine soziale Marktwirtschaft unter strikter Beachtung ökologischer Rahmenbedingungen ein. In diesem Zusammenhang unterstützt er die Schaffung optimaler Arbeits- und Lebensbedingungen für seine Mitglieder.
- (3) Zweck des Verbandes ist insbesondere die Förderung und Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftspolitischer, sozial- und wirtschaftsrechtlicher Belange, die für die Mitglieder des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind oder werden könnten, ohne andere Interessenlagen der Mitglieder außer acht zu lassen.
- (4) Dem Verband obliegt insbesondere, seine Mitglieder
- in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten gegenüber dem Staat und den Behörden und nach Maßgabe der Verbandsorgane bei der Wahrnehmung gemeinschaftlicher grundsätzlicher wirtschaftspolitischer Belange zu vertreten;
 - kostenfreie Rechtsberatung und Rechtsbeistandsvermittlung zu gewähren;
 - in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten und zu helfen;
 - Hilfe und Beratung auf wirtschaftlich-organisatorischem Gebiet zu gewähren, bei der Gründung von Unternehmen und bei der Vermittlung von Kontakten mit in- und ausländischen Partnern zu unterstützen, im In- und Ausland zu vertreten;
 - bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen, durch Mitwirkung in Institutionen, Behörden und Einrichtungen die Interessen und Ziele der mittelständischen Unternehmen zu vertreten;
 - bei der Förderung der Ausbildung von Berufsnachwuchs sowie der beruflichen Weiterbildung von Unternehmern und deren Mitarbeiter zu unterstützen;
 - durch die Herausgabe von Informationsblättern des Verbandes aktuell zu informieren.
- (5) Der Verband übt als zuständiger Regionalverband das Vorschlags- und Benennungsrecht bei der Besetzung der Arbeitsämter, behördlicher Selbstverwaltungseinrichtungen und den Organen der Sozialversicherungsträger aus.
- (6) Der Verband fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im allgemeinen und besonderen.
- (7) Der Verband fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander.
- (8) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf eigennützigen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er lehnt rassistisch, religiös oder ideologisch motivierte ökonomische Bindungen seiner Mitglieder ab. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (9) Der Verband nimmt Spenden und andere Fördermittel entgegen.

(10) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Mitglieder des Verbandes können klein- und mittelständische Unternehmen aller Wirtschaftszweige und Unternehmensformen sein, soweit sie ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in Berlin und Umgebung haben.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft im Verband schließt die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Kammern, Verbänden usw. nicht aus.

(4) Der Austritt aus dem Verband ist zum jeweiligen Jahresschluss (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am vorhergehenden 30. September bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Einspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch abstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Leitungsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden und die Aufgabenstellung und Arbeitsweise durch Vorschläge, aktive Mitarbeit und Kritik mitzubestimmen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Die Dienste und Leistungen des Verbandes stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszwecke nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen sowie Beitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren den Anspruch auf die Leistung bzw. Dienste des Verbandes sowie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Verbandes und Berufung eines Präsidiumsbeirats

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

(2) Dem Präsidium steht ein Beirat mit Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und anderen Bereichen der Gesellschaft zur Seite. Dieser sollte aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Präsidiumsbeirates werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist möglich.

Die Mitglieder des Präsidiumsbeirates haben die Aufgabe, das Präsidium in seiner Arbeit, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit, zu beraten und zu unterstützen. Mitglieder des Präsidiumsbeirates müssen nicht Mitglied des Verbandes sein. Die Berufung oder Abberufung von Beiratsmitgliedern wird den Mitgliedern des Verbandes unverzüglich bekannt gegeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte Adresse zur Post gegeben werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten jederzeit unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten, einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Präsidiums
- Beschluss des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung der Beitragsordnung
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium festgesetzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Verbandsmitglieder sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kooptiert das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder.

(3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- Zielsetzung und Arbeitsprogramm des Verbandes,
- die allgemeinen Richtlinien zur Führung der Verbandsgeschäfte,
- gesellschafts-, wirtschafts- und sozial-politische Grundsatzfragen und Initiativen.

(4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Einer der Handelnden muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle unter Leitung des Hauptgeschäftsführers.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach Maßgabe der vom Präsidium gegebenen allgemeinen Richtlinien und den Anweisungen des Präsidenten.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen, einschließlich der Jahresabrechnung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden.

§ 10 Haushalt

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben notwendigen Ausgaben und Einnahmen werden jährlich in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festgestellt.

(3) Zur Deckung besonderer, nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(4) Gerichtsstand im Verhältnis zu den Mitgliedern ist Berlin.

§ 11 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes wird einer vom Präsidium zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.